

Gerichts

Zeitschrift für Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes, verbunden mit politischer Rundschau u. einem Scuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens) je 2-3 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur: H. Jüterbock in Berlin.



Zeitung.

Das Wesen unsrer Waffe, Gerechtigkeit unsrer Ziel.

Abonnement: Im Deutschen Reich und in Oesterreich vierteljährlich 2 Mark 50 Pf. In Berlin einschließl. Bringerlohn monatlich 80 Pf.

Inserate: die viergespaltene Petitzeile 35 Pf. die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition: Gustav Behrend (Hermann Förstner) W. Charlottenstraße 27.

Dienstag, den 10. März.

Landgericht I.

Erste Strafkammer.

Es begreift sich, daß, wer sich in Not befindet, weniger wählerisch in den Mitteln ist, durch die er seine Erlösung zu erreichen hofft; immerhin sollte der Bedrängte stets davon Abstand nehmen, durch eine strafbare Handlung Rettung zu suchen, oder gar den Retter zu einem Vergehen zu verleiten.

Der Fleischhändler Louis Bruno Wieland hat sich von dieser doppelten Verirrung nicht frei zu halten vermocht. Er befand sich im August v. S. in Untersuchung unter dem Verdachte der Hehlerei und war inhaftiert worden. Er kam in Verührung mit dem ehemaligen Gefängnisaufseher Friedrich Wilhelm Klieck und wußte diesen, der durch Todesfälle und durch Krankheiten in seiner Familie in die betrübendste Lage geraten war, durch Versprechungen zu gewinnen, einen Brief an die Schwester des Wieland, die verwitwete Marie Sadroszinska, heimlich zuzustellen. Klieck hatte zu seiner Legitimation den Siegelring des Wieland erhalten und empfing als Botenlohn fünf Mark. Noch ein zweites Mal besorgte Klieck einen sogenannten „Kassiber“ für Wieland, und der ihm gezahlte Lohn betrug diesmal aus einem Coupon im Werte von 4 Mk.

Inzwischen hatte sich der Verdacht, bei der Hehlerei des Wieland beteiligt gewesen zu sein, gegen dessen vorgenannte Schwester ausgebreitet, und es wurde eine Hausdurchsuchung bei derselben angeordnet. Bei dieser Gelegenheit wurde der vorgedachte Siegelring beschlagnahmt, den die Kriminalbehörde für gestohlenen Gut hielt. Um sich zu entlasten, bekundete die Sadroszinska, daß der Ring ihrem Bruder gehöre, berief sich dabei auf das Zeugnis des Klieck, und im Verlaufe der weiteren Vernehmung erzählte sie die Vorgänge, wie sie in den Besitz des Ringes gelangt sei.

Die Folge davon war, daß Klieck seines Postens enthoben, und eine Untersuchung gegen ihn wegen Annahme von Geschenken für eine pflichtwidrige Handlung, gegen Wieland wegen Anstiftung zu diesem Vergehen und gegen die Sadroszinska selbst wegen Beihilfe eingeleitet wurde.

Die drei Angeklagten standen gestern vor der Strafkammer, und die Beweisaufnahme erhellte den vorerzählten Thatbestand. Dagegen vermochte nicht dargelegt zu werden, daß die Sadroszinska die Beamtenqualität des Klieck gekannt habe. Unter diesen Umständen erachtete der Gerichtshof es für geboten, die Sadroszinska freizusprechen; die beiden anderen Angeklagten wurden jedoch für schuldig befunden, und Klieck zu 1 Jahr Gefängnis und 1 Jahr Ehrverlust, Wieland zu 6 Monaten Gefängnis mit der Maßgabe, daß jedem dieser beiden Angeklagten 3 Monat als verbüßt in Anrechnung zu bringen seien, verurteilt.

Zweite Strafkammer.

Eine eigenartige Spezialität kultiviert der 27 Jahr alte Kellner Hugo Bahn, mit welcher Beschäftigung sich der Strafrichter allerdings nicht zu befreunden vermag. Bahn hat das Servieren an den Nagel gehangen und „macht“ ausschließlich in Thürlinken, wobei ihm das gegenwärtige Bestreben sehr zustatten kommt, dieses Schloßgebäude möglichst kolossal herzustellen. Der außer wegen Unterschlagung auch neunmal wegen Diebstahls bestrafte Mensch wurde am 28. August v. S. aus dem Zuchthause entlassen und nahm unverweilt die ihm lieb gewordene Thätigkeit wieder auf, so daß beinahe kein Tag verging, an welchem nicht ein oder mehrere derartige Diebstähle zur Anzeige gekommen wären. So wurden sogar in ein und derselben Nacht der Stettiner-, der Hamburger- sowie der Lehrter-Bahnhof in der erwähnten Weise heimlichsucht, und den Portiers dieser Etablissements blieb nur der Trost, daß das Kriminalgericht in Moabit durch den vor demselben stehenden Militärposten vor dem gleichen Schicksal nicht bewahrt werden konnte.

Bahn ging übrigens bei den Diebstählen mit einer Frechheit ohne gleichen zu Werke. So löste derselbe drei Thürlinken des Hauses Ruisen-Ufer 14 mit ordnungs-

mäßigem Handwerkszeug am hellen Tage und vor den Augen einer Bewohnerin des erwähnten Grundstücks ab, so daß die letztere der Meinung war, auf Anordnung der Wirtin solle an den Schlössern eine Aenderung vorgenommen werden. Es spricht auch mancherlei dafür, daß es bei dem seinerzeit erwähnten Einbruchversuch in das neue Postgebäude zu Moabit lediglich auf die Klinte der Eingangstür abgesehen gewesen ist, die damals bekanntlich auch gestohlen wurde.

Der Klittenmarder wurde endlich observiert, und es gelang dessen Ergreifung während der „Arbeit“. Bahrt sah sich auch bald genötigt, etwa 30 Diebstähle der in Rede stehenden Art einzuräumen, wegen deren dann Anklage erhoben ward. In der öffentlichen Audienz beantragte der Angeklagte Vertagung, da die Untersuchung inzwischen noch auf eine beträchtliche Anzahl weiterer Fälle ausgedehnt worden sei, welche nachträglich zur Anzeige gekommen. Der Gerichtshof erachtete jedoch deren Erledigung durch eine Nachtragsanfrage für angezeigt und erkannte wegen der erwiesenen Diebstähle auf 4 Jahre Zuchthaus, 4 Jahre Ehrverlust sowie Zuzüßigkeit von Polizeiaufsicht.

Muttsgericht I.

Neunzigste Abteilung.

„Der Gerichtshof hat soeben Ihre Sistierung zu einem neu anzuberäumenden Termine beschloffen,“ wandte sich der Herr Vorsitzende an den eiltig in den Saal tretenden, 32 Jahr alten Kollarbeiter Peter Emil Helfert, der mit dem Gruße „Sun Morjen die Herren!“ auf der Anklagebank Platz genommen hatte.

Da indes die Zeugen noch anwesend waren, so wurde mit Zustimmung des Staatsanwalts in die Verhandlung eingetreten.

Vors.: In Zukunft möchte ich Ihnen bei Wahrnehmung von gerichtlichen Terminen größere Pünktlichkeit anraten, wenn Sie anders unnötigen Kosten und sonstigen Ungelegenheiten entgehen wollen. — Angekl.: Sie haben nu schon ganz gewiß sehr richtig, Herr Gerichtshof; aber in diesem Fall hat an den ganzen Zauber man bloß der Dmdebus schuld.

Vors.: Es möchte Sie allerdings in etwas entschuldigen, wenn dem Wagen, dessen Sie sich bedienten, während der Fahrt ein Unfall zugestoßen sein sollte. — Angekl.: Nicht 'ne Idee von Stößen, sage ich Ihnen; der war schon mehr 'n so kalibartisches Festste uf den Sammerkarr'n, det eener de Engel in 'n Himmel feisen hörte.

Vors.: Die Bequemlichkeit einer solchen Fahrt mag ja manches zu wünschen lassen; eine Verpötung erklärt sich jedoch hierdurch nicht. — Angekl.: Die Dmdebi sind doch aber vor 'n kleinen Mann, Herr Gerichtshof, wo ich denn auch, indem ich mir 'n bißken veräuamt hatte, ganz jeschwinde uf eenen ruffspringen dah. Wo ich 't doch nu schon mächtig eilig hatte un bei mir in sone Anseleihenheiten noch 'n Cigarren keene sehre Rolle spielt, jondelt der Bruder, wat der Kondukteur is, richtig erscht nach eenije feben bis acht Minuten los. Sindn Se det bißsch?

Vors.: Sie hätten einen früher abfahrenden Wagen benutzen sollen. Dieser Punkt ist übrigens erledigt. Sie sind des Hausfriedensbruchs sowie der Mißhandlung angeklagt, und ich möchte Ihnen in Ihrem eigenen Interesse empfehlen, den vollständig erwiesenen Sachverhalt der Wahrheit gemäß einzuräumen. — Angekl.: Sowat jieht et int jeringste janich, Herr Gerichtshof. Ich beweje mir nu schon ganz gewiß allerwejen jebild't un überdem noch noch mit Anstand, wo ich Zeijen vor habe.

Vors.: Einer ganz besonderen Höflichkeit dürften Sie sich kaum rühmen können. Sie sind nicht nur wegen Sachbeschädigung, Körperverletzung und mehrmals wegen Widerstandes, sondern auch bereits wegen Hausfriedensbruchs bestraft, alles Handlungen, die sich mit angenehmen Umgangformen schwer vereinbaren lassen. Doch erzählen Sie nur den Vorgang vom 21. Dezember v. S., wegen dessen die Anklage erhoben worden ist. — Angekl.: Ich komme per Zufall uf den Abend zu Hause, un richtig, et hatte wieder keener nich den Jas anjestecken, wat doch

man bloß 'ne Madigkeit von 'n Wirt is. Son Ma hat 'n ganz apparitiven Karakter; Miene inrapen, det paßt ihn ganz schönken; aber den Jas ästimmert er als Suru, wo doch Treppenbeleuchtung in 'n Mietkontrakt jedruckt steht.

Vors.: Sie scheinen sehr ab. Uebrigens will ich bemerken, daß Sie kurz nach 11 Uhr das Haus betraten, also zu einer Zeit, wo die Treppenbeleuchtung nicht üblich ist. Was begab sich nun? — Angekl.: Na, ich dachte in meine Gedanken, Du wirst schon bei nachtschlafende Zeiteeunen Krach machen, indem sich doch jowat nich bißsch anhören duht, Klugele aber natierlich beim Wirt, weil ich doch in Duftern noch wieder nich de Stufen ruffleijen wollte.

Vors.: Sie haben minutenlang förmlich Sturm gelaütet, so daß der Wirt und dessen Angehörige entsetzt aus dem Schlafe schreckten. Als Sie dann vom Dienstmädchen nach Ihrem Begehrt gefragt wurden, drangen Sie gewaltiam auf den Korridor und stürmten nach dem Zimmer des Wirtes, der noch beim Ankleiden war. Dort vollführten Sie nun einen Höllenlärm, und alle Versuche zu Ihrer Beruhigung scheiterten nicht nur, sondern steigerten Ihre Erregung immer mehr. Sie verachteten sogar die mehrmaligen Aufforderungen zur Entfernung, weshalb der Wirt Anstalt machte, Sie mit Gewalt aus seiner Wohnung zu schaffen. Nun seihen Sie aber dem Ganzen die Krone dadurch auf, daß Sie dem förmlich überfallenen Mann noch mehrmals mit der Faust ins Gesicht schlugen. — Angekl.: Aber keene Idee, Herr Gerichtshof!

Vors.: Sie wollen doch nicht leugnen, verschiedene Mal zum Weggehen aufgefordert worden zu sein? — Angekl.: Der Mieter derf sich doch aber mit den Wirt von wejen de Hausordnung 'n bißken unterhalten, Herr Gerichtshof!

Vors.: Zu diesem Zweck hatten Sie jedenfalls eine höchst unpassende Zeit gewählt. Wie konnten Sie sich aber so weit vergessen, dem Mann noch ins Gesicht zu schlagen. Das ist doch eine recht bedenkliche Brutalität. — Angekl.: J, wo wer 't denn, Herr Gerichtshof; der Lenz liegt ganz konträr. Wenn der Mensch 'n Lon red't, denn, denn — desilltriert er doch jon bißken —

Vors.: Sie meinen, bei einer erregten Debatte pflegt auch gestikuliert zu werden. — Angekl.: Det stimmt jenau uf den Kopp. Un weil ich doch nu jon Häppsklen mit de Nermel schlenkerte, da kann 't denn schon vorjekommen sein, det mir aus Versehen de eene Hand per Zufall ohne schlechte Absicht 'ne Idee zu weit ausjerutscht is. Ueberdem habe ich mir auch in Notwehr befunden, un denn hat der Mann ganz alleene dran schuld; warum sieht er sich nich besser vor.

Durch die Vernehmung der Zeugen wurde die Anklage in vollem Umfange erwiesen, so daß der Gerichtshof in Rücksicht der überaus rohen Ausschreitungen auf eine Gesamtftrafe von sechs Wochen Gefängnis erkannte. Hierbei war noch in Betracht gezogen, daß sich der Angeklagte bei Begehung der strafbaren Handlungen offenbar in einem hochgradigen Zustande der Trunkenheit befunden haben muß; andernfalls würde die Strafe erheblich empfindlicher bemessen worden sein.

Helfert erklärte nunmehr die Frage, ob die Hauswirte „keener Jas anstrecken müssen,“ dem Kammergerichte unterbreiten zu wollen.

Polizei- und Tages-Chronik.

Die Vollstreckungsklausel für den Rechtsnachfolger. Beschluß des Reichsgerichts vom 2. Februar d. J.

„Im Deutschen Gerichtshof“ Band I Seite 49, Band II Seite 159 ist bereits von der Vollstreckungsklausel die Rede gewesen, d. h. von demjenigen Vermerk, durch den dem Gerichtsvollzieher die Ermächtigung erteilt wird, das Urteil oder die sonstigen Urkunden (C. P. O. § 702. „Im Deutschen Gerichtshof“ Band III Seite 113), endlich die vor dem Schiedsmann ausgesprochenen Vergleichs („Im Deutschen Gerichtshof“ Band III Seite 114, Seite 179) im Wege der Zwangsvollstreckung zur Ausführung zu bringen.

Seite eine Beilage.